

# BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Die Stadt Oestrich-Winkel

- im folgenden "Bürge" genannt -

übernimmt gemäß Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom ~~16.12.13~~ vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft

in Höhe von Euro 224.000,00  
( in Worten : Zweihundertvierundzwanzigtausend Euro )

für alle Ansprüche, die der

Nassauischen Sparkasse Wiesbaden

- im folgenden "Bank" genannt -

aus der Gewährung eines Kredites in Höhe von

800.000.000,00 €

(i.W.: Achthunderttausend Euro)

gegen *Bluingamivass GmbH*

- im folgenden "Hauptschuldner" genannt -

gemäß angeheftetem Darlehensvertrag Nr. 6927662442 vom 27.11.2013 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil der Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptschuldner mit Zins- und Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 9 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.


5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Erklärung an Eides Statt oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;
  - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für den Ausfall, den die Bank durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Der Bürge Stadt Oestrich-Winkel versichert ausdrücklich und steht auch unabhängig von dieser Bürgschaft und in Form einer selbständigen Anspruchsgrundlage dafür ein, dass sämtliche dieser Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV (EU Beihilfe) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden.

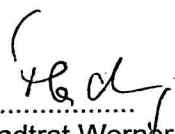
Der Bürge Stadt Oestrich-Winkel bestätigt weiterhin und steht auch unabhängig von dieser Bürgschaft und in Form einer selbständigen Anspruchsgrundlage dafür ein, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist.

8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 27.11.2013 Für die Stadt Oestrich-Winkel

  
.....  
Bürgermeister Michael Heß und Erster Stadtrat Werner Fladung  
und Dienstsiegel







Nassauische Sparkasse

Rheinstraße 42 - 46

65185 Wiesbaden

Ust-IDNr. DE113821300

## Darlehen mit Festzins

Kontonummer  
6927662442

Geschäftszeichen

IBAN  
DE18 5105 0015 6927 6624 42

BIC  
NASSDE55XXX

Rheingauwasser GmbH  
Große Hub 9, 65344 Eitville am Rhein

– nachstehend der Darlehensnehmer genannt – bestätigt hiermit, von der Sparkasse ein Darlehen von EUR<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ggf. auch in Worten.  
Euro 800.000,00

in Worten : -----Acht Hunderttausend Euro -----

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

### 1 Verzinsung

1.1 Das unter Zugrundelegung eines Auszahlungskurses von 100,0000 v. H. gewährte Darlehen ist vom Auszahlungstage an<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ an<sup>2</sup> mit 2,840 v. H. jährlich zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist bis zum

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

30.12.2023 unveränderlich. Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung neu verhandelt wird. Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, so läuft das Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiter. Es gilt dann der von der Sparkasse für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz. Die Sparkasse wird dem Darlehensnehmer den Anfangszins und das Verfahren zur weiteren Zinsanpassung schriftlich mitteilen.

1.2 Die Zinsen sind, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von \_\_\_\_\_ v. H. jährlich, viertel- jährlich nachträglich, erstmals am 30.03.2014, im Übrigen zum 30.6.;30.9.;30.12.;30.3 eines jeden Jahres, ohne Aufforderung zu entrichten.

### 2 Rückzahlung

Das Darlehen ist zu tilgen jährlich mit EUR \_\_\_\_\_<sup>3</sup> 3,75 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Tilgungsraten sind viertel- jährlich, erstmals am 30.03.2014, mit den Zinsen fällig.

### 3 Leistungsrückstand

Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die Sparkasse unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

### 4 Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen – erstmals zum Ablauf der Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1 – mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Sparkasse darf das Darlehen fristlos kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Zahlungen länger als vier Wochen im Verzug ist.

### 5 Behördliche Genehmigung

Das Darlehen wird im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_

– Az.: \_\_\_\_\_ – für das Jahr \_\_\_\_\_ erteilten Gesamtgenehmigung aufgenommen.

Eine Einzelgenehmigung des Kredits ist nicht erforderlich.<sup>4</sup> erforderlich und von der Aufsichtsbehörde erteilt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

### 6 Darlehensauszahlung, Nichtabnahme

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch Gutschrift auf

Girokonto 555000140 bei der Nassauischen Sparkasse

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen abzunehmen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die Sparkasse nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

## 7 Besondere Vereinbarungen

siehe Anlage

## 8 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 9 Zahlungen

Der Darlehensnehmer hat alle Zahlungen in den Geschäftsräumen der Sparkasse oder bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle – für die Sparkasse kostenfrei – zu leisten. Bei Überweisungen gilt der Tag, an dem die Sparkasse über den überwiesenen Betrag verfügen kann, als Zahlungstag.

## 10 Rechtswirksamkeit

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

Ort, Datum  
Wiesbaden, 27.11.2013

Ort, Datum  
Wiesbaden, 27.11.2013

Unterschrift(en) Darlehensnehmer (mit Amtsbezeichnung)

Unterschrift(en) Sparkasse

vertreten durch:

Rheingauwasser GmbH

Nassauische Sparkasse  
Michael Frieser      Elvira Heckelmann

(Siegel)



**Anlage zum Darlehen mit Festzins vom  
Konto Nr. 6927662442**

**zu Ziffer 7: Besondere Vereinbarungen**

Datum der Valutierung : frühestens am 16.12.2013

Verwendungszweck : Investitionsmassnahmen

Dier Wirtschaftsplan ist rechtskräftig, die Darlehensaufnahme erfolgt im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

Die Darlehensforderung darf im Ganzen oder in Teilbeträgen abgetreten werden.

Die jeweiligen Leistungsraten werden vom Girokonto Nr. 555000140 bei Nassauische Sparkasse BLZ 51050015 abgebucht.

Bitte beachten Sie, dass vor Auszahlung der Darlehenssumme noch folgende Unterlagen vorliegen müssen :

- Zustimmung des Aufsichtsrats der Rheingauwasser GmbH zur Aufnahme eines Darlehens der GmbH in Höhe von Euro 800.000,-- bei der Nassauischen Sparkasse ( siehe hierzu auch § 13 Ziffer 3g des Gesellschaftervertrages )
- Genehmigung des Wirtschaftsplans 2013, falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist, eine entsprechende Bestätigung der Geschäftsleitung.
- Bürgschaftserklärungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden
- Kopien der Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der berechtigten Gremien der Stadt Oestrich-Winkel und des Wasserverbandes Oberer Rheingau zur Übernahme/ Stellung der Kommunalbürgschaften

Ergänzend zum Punkt 3 : Sicherheiten

Die Bürgen bestätigen, dass sämtliche dieser Bürgschaften zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV ( EUBeihilfe ) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Die Bürgen bestätigen weiterhin , dass die Bürgschaften nicht notifizierungspflichtig sind.

Sie strahlen keine grenzüberschreitende Aktivität aus und sind als kommunalbezogene Massnahme der Daseinsvorsorge anzusehen.

Rechtswirksamkeit :

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

.....  
Unterschrift Bürge Stadt Oestrich-Winkel/Bürge/meister und Erster Stadtrat und Siegel



.....  
Unterschrift Bürge : Wasserverband Oberer Rheingau Verbandsvorsteher und Stellv. Verbandsvorsteher und Siegel